

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „Bedingungen“) der teambits GmbH, Robert-Bosch-Straße 7 in 64293 Darmstadt (im Folgenden kurz „teambits“) gelten für:
- die Vermietung von teambits-Standardsoftware,
 - die Vermietung von Hardware,
 - die Erbringung von Dienstleistungen durch teambits, wie z.B.:
 - Support bei der Konzeption von Veranstaltungen
 - Umsetzung der Konzeption durch Konfiguration der teambits-Standardsoftware
 - Technische Betreuung (Aufbau, Abbau, Technikbetreuung), technische Co-Moderation oder Projektleitung bei Kunden-Veranstaltungen
 - sowie für alle sonstigen Verträge mit teambits, in denen auf diese Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, wie z.B. Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn teambits diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

Sofern in einem Angebot von teambits nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind Angebote von teambits freibleibend. Ein Vertrag zwischen teambits und dem Kunden kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von teambits auf eine Bestellung des Kunden oder durch beiderseitige Unterzeichnung eines entsprechenden Vertragsformulars von teambits zustande.

B) Vermietung von teambits-Standardsoftware

3. Anspruch auf Überlassung von teambits-Standardsoftware

Der Kunde hat einen Anspruch auf die Überlassung von teambits-Standardsoftware (im Folgenden kurz „Software“), wenn er mit teambits einen Vertrag über die befristete Überlassung von Software („Softwaremiet“) geschlossen hat.

4. Vertragsgegenstand, Lieferung

- 4.1 teambits liefert dem Kunden die im Vertrag bezeichnete Software in der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellsten, von teambits für den Vertrieb freigegebenen Version.
- 4.2 Die Systemvoraussetzungen und der Funktions- und Lieferumfang der Software und damit die vereinbarte Beschaffenheit der Software richten sich nach den Angaben in der zur Software gehörenden Funktionsübersicht.
- 4.3 Die Lieferung der Software erfolgt, sofern nicht abweichend durch die Parteien vereinbart, indem teambits die Software zum Download durch den Kunden bereitstellt.

5. Vergütung

Für die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Software und die Einräumung der Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung zahlt der Kunde an teambits die im Vertrag festgelegte Vergütung.

6. Dauer der Softwaremiet

- 6.1 Die Softwaremiet beginnt mit dem im Vertrag angegebenen Mietbeginn und endet zu dem angegebenen Ende der Software-Mietzeit. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, endet nach Ablauf der vereinbarten Software-Mietzeit die Softwaremiet ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Mietlaufzeit ist ausgeschlossen.
- 6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung jedoch unberührt.

7. Lizenzumfang (Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen)

- 7.1 Gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung gewährt teambits dem Kunden befristet für die Dauer der Mietzeit ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der im Vertrag bezeichneten Software und der Benutzerdokumentation.
- 7.2 Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung richtet sich nach den Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag und diesen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen gehen die Vereinbarungen im Vertrag diesen Bedingungen vor.
- 7.3 Der Kunde darf die Software nur im Rahmen der im Vertrag und in diesen Bedingungen festgelegten Nutzungsgrenzen installieren, laden, ablaufen lassen und nutzen.
- 7.4 Mangels ausdrücklich abweichender Festlegung im Vertrag darf der Kunde die Software nur für eigene Zwecke einsetzen. Die Nutzung der Software für oder durch andere Unternehmen, eingeschlossen die Erbringung von EDV-Dienstleistungen mit der Software für ein drittes Unternehmen, ist nicht gestattet, es sei denn, teambits hat seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilt.
- 7.5 Die Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung des Programmcodes oder der verschiedenen Herstellungsstufen (z.B. durch Reverse Engineering oder Disas-

semblierung) sind nur zulässig, wenn sie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen unabhängig geschaffenen Computerprogrammen unerlässlich sind.

- 7.6 Die Übersetzung, die Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ist ausschließlich teambits vorbehalten. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden zur Mängelbeseitigung, wenn und soweit teambits mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung eines Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Software notwendig ist.

8. Lizenzschlüssel

- 8.1 Die durch teambits ausgelieferte Software kann einer Beschränkung der Nutzung dahingehend unterliegen, dass die Software nach der Installation erst nach Eingabe eines individuellen Lizenzschlüssels vollständig lauffähig ist. Zur Erstellung dieses Lizenzschlüssels kann es notwendig sein, dass der Kunde an teambits Informationen über sein IT-System, wie etwa eine Hardware-ID, übermittelt. teambits wird den Kunden auf Anfrage über die benötigten Informationen informieren. Der Kunde wird teambits die zur Erstellung des Lizenzschlüssels notwendigen Informationen übermitteln.
- 8.2 Der Lizenzschlüssel kann dabei eine Beschränkung dahingehend vorhersehen, dass eine Nutzung der Software nur für die vereinbarte Dauer der Softwaremiete freigeschaltet wird und im Falle einer Verlängerung der Mietzeit die Eingabe eines neuen, bei teambits anzufordernden Lizenzschlüssels erforderlich ist.

9. Rückgabe- und Löschungspflicht bei Ende der Mietzeit

- 9.1 Mit dem Ende der Mietzeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an der überlassenen Software und der Kunde hat empfangene Datenträger und zugehörige Unterlagen unaufgefordert an teambits zurückzugeben.
- 9.2 Der Kunde wird alle Installationen der Software nach dem Ende der Mietzeit löschen.
- 9.3 Der Kunde wird auf Verlangen von teambits nach Ende der Mietzeit die Einstellung sämtlicher Nutzung sowie die endgültige Löschung bzw. Vernichtung der Software und Dokumentation schriftlich bestätigen.

10. Weitergabe der Software

Eine Weitergabe der Software an Dritte ist nicht erlaubt, sofern im Vertrag oder in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt.

C) Vermietung von Hardware

11. Anspruch auf Überlassung von Hardware

Der Kunde hat einen Anspruch auf die Überlassung von Hardware gegen Zahlung der im Vertrag festgelegten Vergütung, wenn er mit teambits einen Vertrag über die Vermietung von Hardware geschlossen hat.

12. Vertragsgegenstand, Lieferung, Änderungsvorbehalt, Vorbehalt der Selbstbelieferung

- 12.1 teambits liefert dem Kunden die im Vertrag bezeichnete Hardware.
- 12.2 teambits behält sich die Lieferung eines mindestens gleichwertigen Ersatzgeräts, gegebenenfalls auch eines anderen Herstellers, vor.
- 12.3 Da teambits die Hardware bei Lieferanten bezieht, steht die Lieferung durch teambits unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
- 12.4 Ist die Abholung der Hardware durch den Kunden vereinbart, stellt teambits die Hardware zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung durch den Kunden bereit.
- 12.5 Ist vereinbart, dass die Hardware durch ein Transportunternehmen an den Kunden geliefert wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung mit Auslieferung an die mit der Versendung beauftragte Person auf den Kunden über.

13. Prüfpflicht

Der Kunde wird die Hardware nach Übernahme unverzüglich auf eventuelle Mängel untersuchen und Mängel der Hardware unverzüglich an teambits melden.

14. Vergütung, Kautions

- 14.1 Für die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Hardware zahlt der Kunde an teambits die im Vertrag festgelegte Vergütung.
- 14.2 Sofern vertraglich vereinbart, kann teambits die Lieferung der Hardware von der Zahlung einer Kautions abhängig machen. Wurde die Kautions nicht bis zum vereinbarten Termin an teambits gezahlt, bei Überweisung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto von teambits, so kann teambits die Lieferung der Hardware bis zur Zahlung der Kautions zurückhalten. Bei vollständiger und unbeschädigter Rückgabe der Hardware wird die Kautionssumme durch teambits an den Kunden zurückgezahlt.

15. Dauer der Hardwaremiete

- 15.1 Die Hardwaremiete beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Mietbeginn und läuft bis zu dem festgelegten Ende der Hardware-Mietzeit. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der jeweiligen Mietlaufzeit ist ausgeschlossen.

15.2 Wird die vermietete Hardware nach Mietende nicht wie vereinbart unverzüglich zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit bis zur vereinbarungsgemäßen Rückgabe der Hardware. Der Kunde ist in diesem Fall weiter zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet.

15.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung jedoch unberührt.

16. Verbot der Weitervermietung

Eine Weitervermietung der Hardware durch den Kunden ist nicht gestattet.

17. Versicherung

17.1 Eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung der Hardware durch teambits besteht nur, wenn dies im Vertrag mit dem Kunden vereinbart wurde. Wurde im Vertrag kein Abschluss einer Versicherung für die Hardware vereinbart, hat der Kunde eventuelle Schäden gemäß Ziffer 18.2 zu tragen.

17.2 Wurde mit dem Kunden im Vertrag der Abschluss einer Versicherung für die Hardware gegen Zahlung der im Vertrag hierfür zusätzlich festgelegten Vergütung vereinbart, so wird die Hardware durch teambits als Versicherungsnehmer über eine Elektronikversicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung versichert.

17.3 Erstattet die Versicherung im Falle eines versicherten Schadenfalles, etwa bei Beschädigung oder Verlust der Hardware, gegenüber teambits den Schaden, beträgt die Selbstbeteiligung € 150,-- zzgl. MWSt. Die Selbstbeteiligung ist durch den Kunden an teambits zu zahlen.

18. Rückgabe

18.1 Der Kunde verpflichtet sich die Hardware nach Mietende unverzüglich an teambits zurück zu geben.

18.2 Gibt der Kunde die Hardware in beschädigtem Zustand zurück und wurde im Vertrag nicht der Abschluss einer Versicherung für die Hardware vereinbart, so hat der Kunde die Kosten einer Reparatur oder, falls eine Reparatur nicht möglich oder die Kosten höher liegen als die einer Wiederbeschaffung, die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Fehlt bei der Rückgabe Hardware, so hat der Kunde die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. In beiden Fällen bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche vorbehalten.

18.3 Gibt der Kunde die Hardware verspätet zurück, so behält sich teambits neben der weiteren Berechnung der Miete gemäß Ziffer 15.2 die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche vor.

D) Dienstleistungen

19. Anspruch auf Dienstleistungen

Ein Anspruch des Kunden auf die Erbringung von Dienstleistungen durch teambits besteht, wenn die Parteien einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, wie etwa zur Software-Entwicklung, zur Konfiguration der teambits-Standardsoftware oder zur Unterstützung des Kunden im Rahmen der Durchführung von Kundenveranstaltungen oder anderen Projekten, geschlossen haben.

20. Vertragsgegenstand

20.1 Inhalt und Umfang der durch teambits zu erbringenden Leistungen werden bestimmt durch den zwischen den Parteien über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossenen Vertrag und ergänzend durch diese Bedingungen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Vertrag den Regelungen in diesen Bedingungen vor.

20.2 teambits wird die vertraglich geschuldeten Dienstleistungen mit der im geschäftlichen Verkehr üblichen Sorgfalt erbringen.

21. Vergütung, Aufwandsschätzung

21.1 Sofern nicht abweichend im Vertrag geregelt, stellt die im Vertrag angegebene Anzahl an Leistungstagen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nur eine Aufwandsschätzung dar und der tatsächlich benötigte Aufwand kann von diesen Angaben abweichen.

21.2 In diesem Fall wird teambits bei einer abzusehenden deutlichen Überschreitung der im Vertrag gemachten Zeit- und Kostenangaben den Kunden hierüber informieren.

22. Vergütung, Aufschläge

22.1 teambits erbringt die Leistungen zu der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand zu dem im Vertrag genannten Vergütungssatz. Ist kein Vergütungssatz vereinbart gilt die bei Beauftragung jeweils aktuelle Preisliste von teambits.

22.2 Bei Vereinbarung eines Tagessatzes deckt dieser eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig berechnet.

22.3 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehende Reisekosten, Übernachtungskosten, sonstige Material- und Nebenkosten sowie Spesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

22.4 Sofern nicht abweichend im Vertrag vereinbart gilt, dass (i) für Dienstleistungen an Sonn- oder Feiertagen generell ein Aufschlag von 100% und (ii) für Dienstleistungen an Werktagen (Montag bis Samstag) außerhalb der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr) ein Aufschlag von 50% auf die vereinbarten Vergütungssätze zu zahlen ist.

23. Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Kunden

23.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

- 23.1.1 Soweit für die ordnungsgemäße Erledigung der beauftragten Leistungen erforderlich wird der Kunde an der Ausführung der Leistungen mitwirken und teambits im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen.
- 23.1.2 Der Kunde wird teambits von allen betrieblichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Durchführung der Leistungen von Bedeutung sein können.
- 23.1.3 Der Kunde wird teambits die für Durchführung und Erledigung der Leistungen erforderlichen Dokumente, Nachweise, Daten und sonstigen Unterlagen rechtzeitig überlassen und notwendigen Auskünfte sowie Informationen erteilen.
- 23.1.4 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung stellt der Kunde einen kompetenten Ansprechpartner, der teambits für alle Fragen im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen zur Verfügung steht und notwendige Klärungen unverzüglich herbeiführt.
- 23.1.5 Soweit die Leistungen von teambits nur mit Zustimmung und Ermächtigung Dritter möglich ist, wird der Kunde die erforderlichen Zustimmungen und Ermächtigungen rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Tätigkeiten besorgen.

23.2 Technik / Hardware / Stromversorgung

- 23.2.1 Wird die Hardware für die Veranstaltung kundenseitig gestellt, so hat der Kunde sicher zu stellen, dass die Hardware die technischen Anforderungen der eingesetzten teambits-Software erfüllt. Der Kunde trägt diesbezüglich die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit.
- 23.2.2 Wird die benötigte Audio- und Video-Technik durch den Kunden bereitgestellt, so muss der Kunde auch für die nötigen Schnittstellen zur übrigen Hardware sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein kundenseitig gestellter Beamer für die Veranstaltung geeignet ist. Der Einsatz eines Video-Mischers zum Überblenden zwischen Präsentationen und Ergebnis-Darstellung wird seitens teambits empfohlen.
- 23.2.3 Hat teambits den Aufbau der Hardware übernommen, so ist, sofern nicht ausdrücklich abweichend im Vertrag vereinbart, die Stromverkabelung nicht inbegriffen. Kundenseitig ist an jedem Tisch und im Regie- / Technik-Bereich ein Stromanschluss einzurichten und die Kabel hierfür müssen entsprechend der geltenden Sicherheitsbestimmungen sicher verlegt und abgeklebt sein. teambits empfiehlt die Stromverkabelung durch den Vermieter der Veranstaltungsräume, bspw. das Tagungshotel, vornehmen zu lassen.
- 23.2.4 Es ist in jedem Fall Aufgabe des Kunden, auch wenn teambits im Einzelfall ausdrücklich die Stromverkabelung übernommen hat, zu prüfen und sicher zu stellen, dass genügend Leistung für die betriebene Hardware bereitgestellt wird. Der Kunde trägt insoweit das Risiko für unterbrechungsfreie Stromversorgung.

23.3 Aufbau / Abbau / Logistik

- 23.3.1 Hat teambits Leistungen zum Aufbau und Abbau der benötigten Hardware und Software übernommen, so muss der Veranstaltungsraum nach Absprache ausreichend vor der Veranstaltung für den Aufbau und danach für den Abbau zur Verfügung stehen.
- 23.3.2 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung, eingeschlossen die Dauer für Aufbau und Abbau, muss ein ausreichend großer, trockener und gesicherter Lagerraum für die Technik zur Verfügung stehen.

23.4 Veranstaltungskonzept

- 23.4.1 Hat teambits Leistungen für die Konzeption, Durchführung oder Regie übernommen, so muss das Moderationskonzept spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung mit teambits abgesprochen sein.
- 23.4.2 Wenn teambits zur Vorbereitung der Veranstaltung für die Konfiguration der teambits-Software die Programmierung der Fragen übernommen hat, so müssen die endgültigen Fragen sieben (7) Tage vor dem Event teambits übermittelt werden. Während der Veranstaltung sind nur noch kleinere Änderungen möglich.

23.5 Weitere Mitwirkungspflichten und Beistellungen

- 23.5.1 Die Parteien können im Vertrag weitere Mitwirkungspflichten des Kunden vereinbaren.
- 23.5.2 Sind im Vertrag weitere Beistellungen des Kunden vereinbart, so wird der Kunde diese Beistellungen rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit von teambits zur Verfügung stellen.

24. Rechte an Arbeitsergebnissen bei Software-Entwicklung, Konfiguration oder Anpassung

- 24.1 Hat teambits Software-Entwicklung oder die Konfiguration, Anpassung oder Erweiterung von teambits-Standardsoftware übernommen, so räumt teambits an den erzielten Arbeitsergebnissen dem Kunden gegen vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, dauerhaftes Recht zur internen Nutzung im Rahmen des mit dem betreffenden Vertrag verfolgten Zwecks ein.
- 24.2 Der Kunde darf die Arbeitsergebnisse im für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang vervielfältigen.
- 24.3 Eine Weitergabe der Arbeitsergebnisse an Dritte wird ausgeschlossen.

25. Abnahme von Arbeitsergebnissen

- 25.1 Die Abnahme der Arbeitsergebnisse setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung durch den Kunden voraus, die – sofern nicht anders vereinbart – spätestens innerhalb von einer (1) Woche beginnt, nachdem teambits dem Kunden die Arbeitsergebnisse geliefert und die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat.
- 25.2 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde teambits die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.

- 25.3 Die Arbeitsergebnisse gelten als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung keine anderslautende Mitteilung gegenüber teambits abgegeben hat.

E) Gemeinsame Bestimmungen

26. Vergütung, Vorauszahlung, Aufrechnungsverbot

- 26.1 Alle Preisangaben verstehen sich, sofern nicht abweichend angegeben, zuzüglich gegebenenfalls Versandkosten und der jeweiligen Umsatzsteuer.
- 26.2 Sofern im Vertrag vereinbart, hat der Kunde für die Lieferungen und Leistungen von teambits eine Vorauszahlung zu leisten. Geht die Vorauszahlung nicht bis zum vereinbarten Termin bei teambits ein, so ist teambits berechtigt, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen insgesamt bis zum Eingang der Vorauszahlung zurück zu behalten.
- 26.3 Ein Skontoabzug ist nicht vereinbart.
- 26.4 Der Kunde darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

27. Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, aus Gründen, die teambits nicht zu vertreten hat, so gilt nachfolgende Regelung:

- 27.1 Leistungen, die seitens teambits bereits erbracht wurden, beispielsweise Leistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Konzeption einer Kundenveranstaltung, werden dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 27.2 Für die übrigen, noch nicht erbrachten Leistungen hat der Kunde im Falle eines Rücktritts Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu zahlen. teambits ist berechtigt, statt einer konkreten Schadensberechnung einen pauschalen Schadenersatz wie folgt zu verlangen:
- Bei einem Rücktritt bis vier (4) Wochen vor Vertragsbeginn in Höhe von 30% des Auftragswertes
 - Bei einem Rücktritt weniger als vier (4) Wochen vor Vertragsbeginn in Höhe von 50% des Auftragswertes
 - Bei einem Rücktritt weniger als zwei (2) Wochen vor Vertragsbeginn in Höhe von 75% des Auftragswertes
 - Bei einem Rücktritt weniger als eine (1) Woche vor Vertragsbeginn in Höhe von 100% des Auftragswertes

Dem Kunden bleibt vorbehalten, teambits einen geringeren Schaden als die vorstehenden pauschalen Schadenersatzleistungen nachzuweisen.

28. Mängelansprüche des Kunden, sonstige Leistungsstörungen

28.1 Mängel

- 28.1.1 teambits gewährleistet, dass die vereinbarte Lieferung oder Leistung bei Gefahrübergang auf den Kunden die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit einem Mangel behaftet ist.
- 28.1.2 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, teambits hat den Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine Garantie (im Sinne von § 443 BGB) für die fehlende Beschaffenheit übernommen.
- 28.1.3 Liegt bei Gefahrübergang auf den Kunden ein Mangel vor, ist teambits berechtigt, den Mangel nach eigener Wahl entweder durch Neulieferung oder durch Beseitigung bzw. Umgehung (Nachbesserung) zu beheben.
- 28.1.4 Kann teambits einen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 28.4 nach seiner Wahl zum einen vom Vertrag zurücktreten oder zum anderen die Überlassungsvergütung mindern.
- 28.1.5 Die Nachbesserung oder Neulieferung gilt nicht schon mit dem zweiten Versuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht teambits während der Fristen zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neulieferung kann erst dann angenommen werden, wenn teambits diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Kunden unzumutbar ist.
- 28.1.6 Stellt sich im Rahmen der Fehlersuche heraus, dass die Lieferung oder Leistung von teambits bei Gefahrübergang keinen Mangel hatte und der Kunde dies hätte erkennen können, ist teambits berechtigt, dem Kunden den mit der Bearbeitung verbundenen eigenen Aufwand entsprechend den dann gültigen Vergütungssätzen von teambits in Rechnung zu stellen.

28.2 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 28.2.1 Der Kunde wird teambits festgestellte Mängel unverzüglich anzeigen.
- 28.2.2 Der Kunde wird teambits bei der Fehlersuche und deren Bearbeitung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere die zur Mangelbearbeitung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, sowie im Falle eines Mangels von gelieferter Software die auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen treffen, damit teambits bei Bedarf auch im Wege des Remote Access (Fernzugang) auf die Software und deren jeweilige Systemumgebung zugreifen kann.
- 28.2.3 Der Kunde wird bei Softwaremängeln eine von teambits gelieferten Patch, Fix, Update oder neue Version der Software übernehmen und auf eigene Kosten installieren, sofern der bestimmungsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Installation für den Kunden nicht zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.
- 28.3 Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet teambits nur im Rahmen der in Ziffer 29 festgelegten Grenzen.

- 28.4 Das Recht des Kunden zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des Vertrages und das Recht auf Schadenersatz bestehen nur bei erheblichen Mängeln.
- 28.5 Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (im Sinne von § 443 Bürgerliches Gesetzbuch) durch teambits bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden für Mängelansprüche unberührt.

28.6 Sonstige Leistungsstörungen

Liegt eine Leistungsstörung, jedoch kein Mangel im Sinne von Ziffer 28.1.1 vor, weil eine beauftragte Leistung durch teambits unter schuldhafter Verletzung einer vertraglichen Pflicht nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht wurde, so ist teambits zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt und die Regelungen in den Ziffern 28.1 bis 28.5 gelten entsprechend für einen solchen Fall einer Leistungsstörung.

29. Haftung

- 29.1 teambits haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur
- für Schäden, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von teambits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters beruhen,
 - für Schäden, die teambits oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter von teambits vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und
 - bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 443 BGB).
- 29.2 Die Haftung von teambits bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflichten ist, wenn keiner der in Ziffer 29.1 aufgeführten Fälle vorliegt, auf den vertragstypischen, bei Abschluss dieses Angebots vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 29.3 Im Falle eines Mietvertrages ist die verschuldensunabhängige Haftung von teambits gem. § 536a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches für bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Mängel ausgeschlossen.
- 29.4 Jede weitere Haftung von teambits auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.
- 29.5 teambits und der Kunde gehen bei Abschluss des Vertrages davon aus, dass Euro 10.000,- pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 25.000,-, außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 29.2 zu ersetzenden vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der Kunde wird teambits vor Abschluss des Vertrages unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.
- 29.6 Im Rahmen der hier vereinbarten Haftung ist die Haftung von teambits für Datenverluste des Kunden auf jenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und der Gefahr entsprechenden Sicherung der Daten durch den Kunden eingetreten wäre.

30. Höhere Gewalt

Außer für die Pflicht zur Zahlung einer vereinbarten Vergütung ist teambits von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange teambits oder einem seiner Vorlieferanten die Leistung aufgrund Arbeitsstreik, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, behördlichen Anordnungen, Terror oder einer anderen, nicht im Einflussbereich von teambits liegenden Ursache nicht möglich ist und dies durch teambits nicht schuldhaft verursacht wurde.

31. Subunternehmer

teambits ist berechtigt, für zu erbringende Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

32. Geheimhaltung

teambits wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden sowie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen des Kunden ausschließlich für die Zwecke des Vertrages nutzen und im Übrigen geheim halten. Solche Daten und Informationen sind dann nicht geheim, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an teambits bereits allgemein oder teambits bekannt waren oder wenn sie später allgemein bekannt werden. Sofern eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Daten oder Informationen offen zu legen, gilt die Pflicht zur Geheimhaltung ebenfalls nicht.

33. Referenz

teambits ist berechtigt, den Kunden zu Marketingzwecken zu nennen, zum Beispiel den Kunden in eine Referenzliste aufzunehmen und die wesentlichen Eckdaten des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages zu nennen.

34. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

35. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

36. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 36.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 36.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt, Deutschland. teambits bleibt jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage einzureichen.